



Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Kindergarten:	
Schule:	

Einverständniserklärung

Rechtsgrundlage

Die Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen bzw. die Teilnahme daran ist geregelt

- im Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) und
- im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Die Speicherung der bei der Schuleingangsuntersuchung erhobenen Daten erfolgt beim zuständigen Gesundheitsamt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Für landesweite Auswertungen werden die Daten anonymisiert an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt weitergegeben.

Im Rahmen des Schuleingangsverfahrens habe ich die gesetzliche Erlaubnis, der aufnehmenden Schule die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen. Für die Beurteilung halte ich es für erforderlich, wichtige Gesundheitsfragen mit dem Kindergarten zu erörtern. Die Einverständniserklärung gilt nur im Rahmen des unten genannten Anlasses und kann jederzeit widerrufen werden. Falls Sie die Einwilligung verweigern, entstehen Ihnen keine Nachteile.

Einverständniserklärung

- ja nein Ich bin damit einverstanden, dass die Erzieherinnen des Kindergartens wichtige gesundheitsbezogene Informationen und Beobachtungen an den Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Cloppenburg weitergeben und anschließend dem Kindergarten die Ergebnisse der bei meinem Kind vorgenommenen Untersuchungen mitgeteilt werden.
- ja nein Ich bin damit einverstanden, dass beim Gesundheitsamt aus anderen Untersuchungsanlässen meines Kindes vorliegende Unterlagen (z.B. Frühförderberichte) in die Untersuchung einbezogen werden.
- ja nein Ich bin damit einverstanden, dass die Unterlagen der Einschulungsuntersuchung im Falle einer sonstigen Begutachtung durch das Gesundheitsamt herangezogen werden.
- ja nein Ich bin damit einverstanden, dass die Medizinischen Fachangestellten des Landkreises Cloppenburg den Hör- und Sehtest bei meinem Kind im Kindergarten durchführen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

NGöGD¹ § 5 Kinder- und Jugendgesundheit

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. ²Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken. (2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). ²Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. ⁴Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. ⁵Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen. (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs wahr.

NGöGD² § 8 Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. ²In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen und geschlechterspezifisch dargestellt und bewertet.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ²Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(3) Das Landesgesundheitsamt kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden landeseinheitliche Anforderungen an Inhalt und Form der Datensammlung und Fachberichterstattung nach Absatz 2 festlegen, soweit dies für den Vergleich oder die Zusammenführung von Ergebnissen der kommunalen Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

NSchG³ § 56 Untersuchungen

(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigenurteil benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf,

erforderlich sind.

²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) ¹Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

(4) Im Rahmen der schulpyschologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

(6) Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung: Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG. Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen **diese** Kinder im Jahr vor der Einschulung **kein** zweites Mal vorgestellt werden.

IfSG⁴ § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

¹Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), in der derzeit gültigen Fassung

²Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), in der derzeit gültigen Fassung

³Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der derzeit gültigen Fassung

⁴Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, in der derzeit gültigen Fassung